Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 83 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Zeichen der Zeit: Neues von Zürich - Neues vom Klassenstaat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeichen der Zeit

Neues von Zürich – Neues vom Klassenstaat

Zürich, Metropole, die alle negativen Eigenschaften des helvetischen Kapitalismus in sich vereinigt, Zürich, Ort des Widerstandes auch, der sich gegen die geballte Macht von Wirtschaft und Politik ankündigt, Zürich, dieser Seismograph gesamtschweizerischer Entwicklungen, hat sie wieder - die Unruhe.

Die Unruhe bricht an verschiedenen Fronten aus. Es gibt Unruhe unter Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern, die mit Betroffenheit feststellen, wie rechtlos sie in der schweizerischen Arbeitswelt noch immer sind. Die Konfrontation, die zum Beispiel die «Tages-Anzeiger AG» durch die Entlassung eines Korrektors und führenden Gewerkschafters betreibt, zeigt über den konkreten Anlass hinaus, dass es den totgesagten Gegensatz von Kapital und Arbeit noch immer gibt und solange geben wird, als nur die «Wirtschaftsfreiheit» der Arbeitgeber, nicht aber das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeit und Mitbestimmung anerkannt wird.

Das andere Recht, dessen Verletzung Unruhe auslöst, ist das Recht auf Wohnen. «Ausbruch der Gewalt» titelt die NZZ einen Kommentar über die «gewalttätigsten Strassenschlachten seit den unruhigen Zeiten zu Beginn der achtziger Jahre» (20. März). Nach bewährtem Muster weist das Weltblatt die Schuld einer «Minderheit radikaler Aktivisten» zu und nicht dem katastrophalen Mangel an preisgünstigem Wohnraum.

Und wieder wird der Rechtsstaat beschworen – von jenen, die sich am wenigsten an ihn halten.

Rechtlose Arbeit

«Kooperation statt Konfrontation» verlangt eine ebenso larmoyante wie beleidigende Stellungnahme der Geschäftsleitung der

«Tages-Anzeiger AG» (25. Februar), die durch die Entlassung von Roland Kreuzer, Mitglied der Betriebskommission und Präsident der Sektion Zürich der Gewerkschaft Druck und Papier, selbst auf Konfrontation gegangen ist. Dem Entlassenen wird nichts Konkretes vorgeworfen, es genügt der TA-Geschäftsleitung, ihn als «Mitglied der SAP, der trotzkistischen Sozialistischen Arbeiterpartei» an den Pranger zu stellen. «Man» weiss ja, was von so einem zu erwarten ist. Nicht besser kommen jene weg, die sich mit ihrem Kollegen solidarisieren. Sie werden «linke Aktivisten» und «Scharfmacher» gescholten, was sie betreiben, sind «persönliche Verunglimpfungen und kreditschädigende Ausserungen», «Agitationsmassnahmen» und die «Hetzkampagne einer extremen Gruppierung».

Noch braucht der Entlassene diese Solidarität, weil anders die harten Strukturen der kapitalistischen Eigentumsordnung nicht zu brechen sind. Der «Fall Kreuzer» steht stellvertretend für die Rechtlosigkeit der arbeitenden Menschen in der Schweiz, damit aber auch für die Notwendigkeit einer neuen Bundesverfassung, die das Recht auf Arbeit endlich schützen würde.

Selbst wenn ein Gericht feststellen sollte, dass die Kündigung missbräuchlich erfolgt wäre, würde das dem in seinem Recht Verletzten nicht viel helfen. Zwar ist der Arbeitsvertrag seit dem 1. Januar 1989 im Obligationenrecht neu geregelt, der revidierte Artikel 336 gar mit «Kündigungsschutz» überschrieben. Doch dieser Titel erweist sich bei näherem Zusehen als Etikettenschwindel: Für die missbräuchliche Kündigung muss der Arbeitgeber nur gerade eine Entschädigung von höchstens sechs Monatslöhnen bezahlen. Zur Wiedereinstellung des Gekündigten kann er nicht verpflichtet werden. Es gibt in unserer Verfassung eben kein Recht auf Arbeit, das den

Arbeitgeber verpflichten würde, eine missbräuchliche Kündigung zurückzunehmen. Was zählt, ist die Handels- und Gewerbefreiheit, die einen wirklichen Kündigungsschutz nicht zulässt. Der Bundesrat sagte es in seiner Botschaft gegen die Volksinitiative «betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht» ohne soziale Umschweife: «Bestimmungen, welche die Anfechtbarkeit oder die Nichtigkeit von Kündigungen vorsehen, die vom Arbeitgeber ausgesprochen werden, schränken dessen Vertragsfreiheit und – was wichtiger ist – dessen Handels- und Gewerbefreiheit ein. Denn diese Freiheit schützt unter anderem das Recht des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer frei zu wählen und die Arbeitsbeziehungen frei festzulegen.»¹

Was aus solcher Rechtsdogmatik folgt, ist an sich schon eine sozialethisch verfehlte Konstruktion, da sie das Prinzip des Arbeitsvertrags auf Fremdbestimmung reduziert. Das Bundesgericht spricht dazu den Klartext, wenn es das «Wesentliche» des Arbeitsvertrags im «Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis»² des Arbeitnehmers sieht. Die Handels- und Gewerbefreiheit gilt halt nur für den Arbeitgeber und nicht auch für den Arbeitnehmer. Diese «Wirtschaftsfreiheit» ist jedenfalls nicht das Grundrecht, als das sie in der Schweiz gefeiert wird, da ein Grundrecht verallgemeinerungsfähig sein müsste. Wäre die Wirtschaftsfreiheit ein Grundrecht, dann käme sie auch den arbeitenden Menschen zu, ist sie aber kein Grundrecht, dann gehörte sie als ausschliessliches Privileg von Kapitalgebern und Unternehmern abgeschafft.

Das Bundesgericht definiert zwar die Wirtschaftsfreiheit als das Recht einer Person auf «Entfaltung ihrer Kräfte im Wirtschaftsleben», auf «Betätigung der Persönlichkeit in wirtschaftlicher Beziehung» oder «auf Entfaltung der wirtschaftlichen Persönlichkeit».³ In einem besonders lichten Augenblick hielt es sogar fest, dass diese Freiheit nicht nur dem Kapital und seinen Akteuren vorbehalten sein dürfe, da «eine solche, nur einer bestimmten Schicht vorbehaltene Freiheit» sich «nicht mit dem unserer Rechtsordnung zugrundeliegenden Prinzip der allgemeinen Freiheit und Rechtsgleichheit»⁴ vertrage. Dass diese Auffas-

sung mit dem herkömmlichen Arbeitsvertragsrecht nicht mehr in Einklang zu bringen ist, scheint den zünftigen Juristen in Lausanne aber bis heute entgangen zu sein.

Die Wirtschaftsfreiheit verallgemeinern hiesse nichts anderes, als sie durch Mitbestimmung sozialisieren. Es darf nicht sein, dass die unselbständigen neunzig Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung von der Wirtschaftsfreiheit ausgeschlossen werden. Wenn es sich denn um eine echte Freiheit handeln soll, müssen alle arbeitenden Menschen an ihr partizipieren, indem sie an den wirtschaftlichen Entscheidungen auf Betriebs- und Unternehmensebene beteiligt werden. Anlässlich der Nationalratsdebatte über die gewerkschaftliche Mitbestimmungsinitiative sagte Bundesrat Ernst Brugger schon vor fünfzehn Jahren: «Das Mitbestimmungsrecht ist ein Teilhaberrecht; es soll dem Gesetzgeber die Befugnis geben, einer grösseren Anzahl von Bürgern die Teilnahme an den Freiheitsrechten der Verfassung, insbesondere an der Wirtschaftsfreiheit zu ermöglichen.»⁵ Gäbe es Mitbestimmung, insbesondere die gleichgewichtige oder paritätische von Kapital und Arbeit, dann könnte die Kapitalseite über Entlassungen nicht mehr allein entscheiden, weder über wirtschaftlich bedingte Massenentlassungen, noch über politisch motivierte Kündigungen. Die Mitbestimmung würde darum zugleich die Durchsetzung des Rechts auf Arbeit garan-

Nochmals anders, in den Kategorien der katholischen Soziallehre, ausgedrückt: Das Unternehmen ist nicht, wie im schweizerischen Gesellschaftsrecht, ein Eigentumsobjekt der AG, sondern ein selbständiges Rechtssubjekt, ein «Verbund von Personen»⁶. In diesem Verbund hat «die Arbeit den Vorrang gegenüber dem Kapital»⁷, weshalb die Mitbestimmung eine immer noch sehr bescheidene Forderung ist. Auf gar keinen Fall wäre es irgendein Arbeitgeber, sondern eben dieser Verbund der Arbeitenden, der über Kündigungen entscheiden dürfte.

Ich wundere mich über die Reaktionen des politischen Bürgertums auf den gewerkschaftlichen Protest gegen Unternehmerwillkür. Es wird so getan, als ob die Wirtschaftsfreiheit «von Natur aus» nur der Kapitalseite zustünde und die Gewerkschaften Ungebührliches verlangten, wenn sie sich die selbstverständlichsten Forderungen der Sozialethik zu eigen machen. Oder hat die Gehässigkeit, mit der die Geschäftsleitung einer «Tages-Anzeiger AG» reagiert, vielleicht damit zu tun, dass dieses Bürgertum sehr wohl weiss, dass seine Ethik sich – bestenfalls – auf den individuellen Bereich beschränkt, dass es also für die Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft keine mehr hat?

«Wohnen tut not»

Die heftigsten Kämpfe werden zur Zeit um die Erhaltung des letzten preisgünstigen Wohnraums in der Stadt Zürich ausgetragen. Bei einem unbewilligten «Auflauf» am 9. März klirrten erstmals wieder die Scheiben, während Tränengaspetarden und Gummigeschosse in die Menge knallten. Zum Abschluss einer Aktionswoche «Wohnen tut not» mobilisierte der Zürcher Mieterverband am 18. März bereits 3000 Personen. Der militanten, aber gewaltfreien Kundgebung folgte eine wüste «Nachdemo» mit sehr viel Tränengas, Gummigeschossen, kaputten Scheiben und brennenden Barrikaden. Ausgelöst wurde diese Eskalation der Gewalt durch die Verhaftung eines Sprayers mitten aus der bewilligten Demonstration heraus.

Gross ist die Wohnungsnot in dieser Stadt, wo 92 Prozent der Bevölkerung in Mietwohnungen leben. Ab einem Leerwohnungsbestand von 1,5 Prozent glauben die liberalen Ökonomen an einen «funktionierenden Wohnungsmarkt». Der Leerwohnungsbestand in Zürich aber liegt bei ganzen 0,025 Prozent. Die Bodenpreise und die Mieten steigen unaufhörlich und mit ihnen die Spekulationsgewinne. Ein Quadratmeter City-Boden kostet heute bis zu 47 500 Franken. Nach den Wohnungsinseraten zu schliessen, betragen die durchschnittlichen Mieten für eine Dreizimmerwohnung 1679 Franken und für eine Vierzimmerwohnung 2253 Franken (TA, 17. März). In den letzten 25 Jahren haben 80 000 Menschen die Stadt verlassen, die meisten, weil sie keinen preisgünstigen Wohnraum mehr finden konnten. Umgekehrt wuchs die Zahl der Zupendler von 92 000 im Jahr 1970 auf heute 150 000.8 Die langen Arbeitswege erhöhen den Privatverkehr und damit auch die Schadstoffe. Stadtluft macht nicht mehr frei, sondern krank. Die Vertreibung aus den unwirtlich gewordenen Quartieren bedeutet Verlust an Heimat, soziale Entmischung, Beziehungslosigkeit, Entpolitisierung, auch Neurotisierung, vor allem der Kinder, die ohne soziale Kontakte aufwachsen.

Zürich nimmt eine negative Entwicklung vorweg, die sich gesamtschweizerisch abzeichnet: Im Ständerat wurde während der letzten Session sogar von freisinniger Seite davor gewarnt, «dass die Versicherungsmilliarden ihre Anlagen vorwiegend im Immobilienmarkt suchen» und «dass das Grosskapital und die Pensionskassen allen Boden aufkaufen und die Eigentumsförderung illusorisch wird» (NZZ, 10. März). Schon heute liegen 80 Prozent des Immobilienvermögens bei 10 Prozent der Steuerpflichtigen. Die hypothekarische Verschuldung beläuft sich auf die horrende Summe von 250 Milliarden Franken. Drei Viertel aller Schweizer sind Mieter. Von ihnen erhalten jährlich 40 Prozent einen Mietzinsaufschlag. 20 Prozent müssen mehr als ein Viertel ihres Einkommens an den Vermieter abliefern. Viele fallen hinter das soziale Existenzminimum zurück. Leider fehlt die Statistik der Mieten, die durch Fürsorgegelder subventioniert werden oder subventioniert werden müssten, wenn die Opfer der neuen Armut überhaupt den Mut hätten, die Sozialämter aufzusuchen.

Zwar berät das Parlament zur Zeit einen Kündigungsschutz im Mietrecht, der nicht ganz so rudimentär ausgebildet wäre wie im Arbeitsrecht. Danach sollen missbräuchliche, gegen Treu und Glauben verstossende Kündigungen für unwirksam erklärt werden. Willkür bleibt dennoch möglich. Entgegen den Vorstellungen der Mieterverbände gelten nämlich Kündigungen auch dann nicht als missbräuchlich, wenn für sie «kein gerechtfertigtes Interesse besteht». Nicht missbräuchlich sind auch Mietzinsaufschläge, die sich auf die «Orts- und Quartierüblichkeit» berufen. Man wolle doch nicht ein Marktelement eliminieren, meint der Bundesrat, obschon er wissen müsste, dass dieser Markt schon längst ausser Rand und Band geraten ist. Und natürlich darf der Hinweis nicht fehlen, dass die «Kostenmiete... den Rahmen einer liberalen Privatrechtsordnung mit sozialem Einschlag sprengen» würde.⁹

Diskutiert wird auch ein Dringlicher Bundesbeschluss, der eine mehrjährige Wiederverkaufssperre für Immobilien vorsehen würde, um die Spekulationen mit überbauten Grundstücken und die zinstreibenden Kaskadenverkäufe von Mietliegenschaften zu unterbinden. Wirksamer noch wäre die Abschöpfung von Spekulationsgewinnen überhaupt. So oder anders wird die bürgerliche Parlamentsmehrheit einen derartigen Beschluss genauso verhindern oder verwässern, wie sie es vor Jahren abgelehnt hat, die Hypothekarzinsen der Preiskontrolle zu unterstellen.

Machen wir uns nichts vor. Was innerhalb des bestehenden Systems durchsetzbar ist, kommt über eine Symptomtherapie nicht hinaus. Das System selbst bedarf grundlegender Veränderungen. Die gescheiterte Stadt-Land-Initiative war der Versuch einer solchen Veränderung, der sich erst noch an die bürgerliche Ideologie einer grösstmöglichen Streuung des Privateigentums hielt, seltsamerweise aber mit dem Popanz der Bodenverstaatlichung bekämpft wurde. Einen anderen Weg hat die SPS am Parteitag 1974 gewiesen, als sie in «18 politischen Grundsätzen zum Bodenrecht» das Grundeigentum in ein öffentliches Verfügungs- und in ein privates Nutzungseigentum aufteilen wollte. Das Verfügungseigentum wäre vor allem bei den Gemeinden geblieben, die den Boden «im Rahmen sozialer, ökonomischer und ökologischer Bedingungen» den Privaten zur Nutzung abgegeben beziehungsweise belassen hätten. Wer einsieht, dass der Boden kein beliebig vermehrbares Gut ist, wer davon ausgeht, dass der Boden genauso wie Wasser und Luft allen Menschen zugänglich sein müsste, und wer sich daran erinnert, dass auch die Bibel dem Menschen keine Verfügungsgewalt über den Boden im Sinne der herrschenden Eigentumsideologie zuspricht, wird mit neuer Radikalität nach menschen- und sachgerechten Lösungen suchen, was immer die Baalspriester des Kapitals dazu sagen mögen.

Wer gefährdet den Rechtsstaat?

Die Schweiz ist statistisch gesehen ein Klassenstaat. Sieben von zehn Schweizerinnen und Schweizern wohnen nicht in eigenen vier Wänden. Neun von zehn arbeiten für fremdes Kapital. Drei Prozent der deklarieren gleichviel Steuerpflichtigen Reinvermögen wie die übrigen 97 Prozent zusammen. Ein Zehntel der Bevölkerung lebt an der Armutsgrenze oder darunter. Was der Schweiz zum eigentlichen Klassenstaat fehlt, ist nur noch das Bewusstsein der Menschen, in einem solchen zu leben. Dieser Mangel erweist sich als Triumph des Systems. Die Repression ist perfekt, wenn sie nicht mehr als solche empfunden wird. Da muss jede Unruhe als Bedrohung wirken, gegen die der «Rechtsstaat» mobilisiert wird.

Dass die NZZ der «Gassenszene» mit «rechtsstaatlichen Grundsätzen» kommt, (18./19. März), ist nicht neu. Zu mehr Aufsehen mahnt, dass nun auch der TA nachzieht: «Gewalt kann im Rechtsstaat niemals ein Mittel zur Durchsetzung eines noch so berechtigten Anliegens sein» (11. März). Um was geht es denn überhaupt? Nach seinem ursprünglichen Verständnis bindet der Rechtsstaat die staatliche Gewalt an das Recht. Rechtsstaatsverletzungen können daher auch nur von staatlichen Organen begangen werden. Ausschreitungen bei Demonstrationen sind wohl Rechtsverletzungen, aber gewiss keine Rechtsstaatsverletzungen. Und das eben ist die Perversion in diesem Bedeutungswandel eines ursprünglich positiv besetzten Begriffs, dass der Rechtsstaat nicht mehr die Macht der Mächtigen kontrolliert und beschränkt, sondern dass er zum Herrschaftsinstrument wird, mit dem die Mächtigen auf die Ohnmächtigen einschlagen und damit selbst den Rechtsstaat verletzen, auf den sie sich berufen. Rechtsstaatlichkeit wird verwechselt mit dem Ruf nach der Polizei, ja mit der Anstiftung zu willkürlichen oder doch unverhältnismässigen Polizeieinsätzen.

Zum Rechtsstaat gehört aber nicht nur die formale Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz, sondern ebensosehr die inhaltliche Verpflichtung der Behörden auf die Menschenrechte. Und zu diesen zählen, auch wenn sie nicht in unserer Verfassung verbrieft sind, die Grundrechte auf Arbeit und Wohnen. Gewalt, bei der die Polizei einschreiten müsste, wäre darum nicht nur auf der Strasse möglich, sondern auch dort, wo Menschen durch Spekulantentum obdachlos würden. Ein Staat, der die Grundrechte auf Arbeit und Wohnen nicht wirklich garantiert, ist kein Rechtsstaat im materiellen Sinn des Begriffs.

Die tatsächliche Gefährdung des Rechtsstaates durch die Regierenden rechtfertigt natürlich nicht alle Rechtsverletzungen in einem noch so legitimen Widerstand. Das Ziel des Kampfes muss sich auch in dessen Methoden widerspiegeln. Das konstruktive Ziel der Erhaltung von Wohnraum zum Beispiel kann nicht durch die destruktive Zerstörung an Häusern glaubhaft gemacht werden. Eine ebenso befreiende wie konstruktive Methode sind dagegen die *Instandbesetzungen* von leerstehenden Häusern.

Auch illegale Instandbesetzungen können legitim sein. Eine vernünftige Stadtregierung wie der neue, rot-grüne Senat von Berlin anerkennt daher bei der Besetzung von Häusern, die sonst längere Zeit leerstehen würden, einen «gewissen moralischen Anspruch der Besetzer» (TA, 23. März). Wer weiss, was Obdachlosigkeit bedeutet, welche Marginalisierung derjenige erfährt, der aus dem Wohnungsmarkt hinausgespült wird, mit psychischen Folgewirkungen bis hin zur Arbeits- und Lebensunfähigkeit, der wertet das Recht auf Wohnen höher als das «Recht» des Eigentümers, sein Haus ungenutzt verlottern zu lassen. Das Rechtsgut, das hier auf dem Spiel steht, ist nicht weniger wichtig als die Nahrung, die ein Mensch zum Leben braucht. Am Ende des Zweiten Weltkrieges hat der Kölner Kardinal Frings einen eigentlichen Sturm auf Lebensmittelund Kohlentransporte der Alliierten entfacht, als er von der Kanzel herab erklärte, dass dieser «Mundraub» angesichts der äussersten Knappheit an Nahrung und Brennmaterial erlaubt sei.¹⁰ Was der Volksmund damals «fringsen» nannte, findet heute seine Analogie in der «Instandbesetzung» von leerstehendem Wohnraum.

In der Mietrechtsdebatte des Nationalrates wies der Sozialdemokrat Moritz Leuenberger auf die Konsequenzen der neuen Wohnungsnot hin: «Die Folgen sind Sozialfälle, die Folge ist auch die neue Armut, die Folgen sind in den Grossstädten bereits wieder Demonstrationen mit Polizeieinsätzen, kurz, der soziale Unfriede. Eine Gesellschaft, in der derart grosse soziale Spannungen und Unterschiede herrschen, wie sie sich nun abzeichnen, ist nicht mehr eine soziale Gesellschaft, und es ist langfristig auch nicht mehr eine demokratische Gesellschaft» (TA, 16. März). Auch der Rechtsstaat wird von jenen am meisten gefährdet, die am lautesten nach ihm rufen.

1 Bundesblatt 1984, Band II, S. 579.

2 BGE (Bundesgerichtsentscheid) 78 II 36.

3 BGE 52 II 383, 73 II 78, 82 II 299.

4 BGE 84 I 21.

5 Amtliches Bulletin, Nationalrat 1974, S. 560.

6 Vgl. Konzilskonstitution «Gaudium et spes», Nr. 68.1.

7 Vgl. Enzyklika «Laborem exercens» vom 14. September 1981, Nr. 12.

8 Vgl. Beobachter 5/88, S. 12ff.

9 Botschaft zur Volksinitiative «für Mieterschutz», Bundesblatt 1985, Band I, S. 1401.

10 Vgl. Helmut Thielicke, Theologische Ethik, I. Band, Tübingen 1958, N 2058f.

P.S. Eine weitere Kategorie von «Rechtsstaatsverletzungen» hat soeben der neue Präsident der schweizerischen FDP Franz Steinegger entwickelt. In einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger» (28. März) kurz vor seiner Wahl bezieht er sich auf die jüngste Auseinandersetzung um den Flüchtlingsdelegierten Peter Arbenz, dem die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vorwirft, er habe gesetzwidrig die Familie Musey nach Zaire ausgeschafft und den zairischen Asylbewerber Maza inhaftiert. Den Vorwurf der Rechtsstaatsverletzung macht Steinegger nun aber nicht dem Flüchtlingsdelegierten (als Staatsorgan), sondern den beiden Gesuchstellern, obschon diese nicht einmal Scheiben eingeworfen, sondern nur ihre Rechte wahrgenommen haben. Wer's nicht glaubt, lese Steineggers Auslassung im Zitat: «... ich wehre mich gegen den Vorwurf, dass Arbenz die Rechtsstaatlichkeit verletzt hat. Ich glaube eher, dass die Rechtsstaatlichkeit durch die beiden zairischen Gesuchsteller verletzt worden ist.» – Am 1. April hat die «Partei der Rechtsstaatlichkeit» Steinegger zum Präsidenten gekürt, und niemand empört sich über die Abkehr des Freisinns von seinen eigenen Grundsätzen – 200 Jahre nach der Französischen Revolution.